

# Concordia Chöre Denzlingen e.V.

## Beitragsordnung

### §1 Grundsatz

1. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung. Sie dient der Ergänzung der Satzung. Festlegungen der Vereinssatzung können nicht durch die Beitragsordnung widerrufen werden.
2. Die Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Soll die Beitragsordnung geändert werden, so ist dies im Rahmen der Tagesordnung anzukündigen.

### §2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in der der Beschluss gefasst wurde. Durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

### §3 Höhe der Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags ist abhängig von der Form der Mitgliedschaft. Im Folgenden sind die möglichen Formen einer Mitgliedschaft aufgelistet.

#### I. Aktive Mitgliedschaft

Standard-Mitgliedsbeitrag	100,00 Euro
---------------------------	-------------

Familienbeitrag (Ehe- oder Lebenspartner sowie Kinder, die im gleichen Haushalt leben) je Person	90,00 Euro
---	------------

#### II. Fördermitgliedschaft (Passive Mitgliedschaft)

Standard-Fördermitgliedsbeitrag	20,00 Euro
---------------------------------	------------

Begünstigte Fördermitgliedschaft

Ehepartner/Lebenspartner eines aktiven oder passiven Mitgliedes	15,00 Euro
---	------------

#### III. Ehrenmitgliedschaft

Die Ernennung zur Ehrenmitgliedschaft wird durch die Satzung geregelt.

Aktive Mitglieder

beitragspflichtige Ehrenmitgliedschaft	normaler Beitrag
--	------------------

Fördermitglied

Fördermitglied mit Ehrenmitgliedschaft	freiwilliger Beitrag (15,00 Euro / 20,00 Euro)
--	---

Besonderer Status

Ehrenmitgliedschaften, die auf Vorschlag des Vorstandes wegen besonderer Verdienste verliehen wurden.	0,00 Euro
---	-----------

#### §4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr (laut Satzung §1 Abs. 3).

#### §5 Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge

Der Beitrag wird jährlich erhoben und ist bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres fällig (laut Satzung §4 Abs. 4 Satz 2).

#### §6 Austritt / Kündigung

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er wirkt zum Ende des Geschäftsjahres, wenn er mit einer Frist von sechs Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres erklärt worden ist (laut Satzung §4 Abs. 6 Satz 1 bis 3).

#### §7 Soziale Härtefälle

In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.

#### Versionshistorie

Version	Datum	Autor	Änderung
1.0	15.03.2024	M. Herrel	Initiale Ausgabe. Beschlossen durch Mitgliederversammlung am 15.03.2024.